

Umweltdepartement

Amt für Umweltschutz

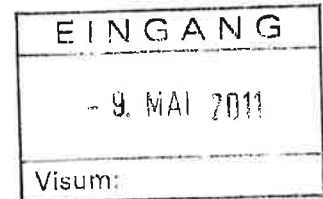
Gewässerschutz

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2162  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 20 35  
Telefax 041 819 20 49

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 2162

Bundesamt für Umwelt  
Sektion UVP und Raumordnung  
3003 Bern



Unser Zeichen JL/UE  
Direktwahl 041 819 20 84  
E-Mail jan.landert@sz.ch  
Datum 6. Mai 2011

**Gemeinden Muotathal / Schwyz: Konzessionserneuerung Muota-Kraftwerke 2015**  
Beurteilung UVB: Voruntersuchung und Pflichtenheft für 1. Stufe Hauptuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Februar 2011 haben wir Ihnen die Voruntersuchung und das Pflichtenheft für die 1. Stufe Hauptuntersuchung Konzessionserneuerung der Muota Kraftwerke 2015 zugestellt, und Sie gebeten, den Bericht den involvierten Stellen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Nun reichen wir Ihnen die koordinierte Stellungnahme des Kantons Schwyz ein. Da es sich bei der Konzessionserneuerung der Muota Kraftwerke um ein Projekt handelt, dessen Perimeter sowohl Flächen im Kanton Schwyz, als auch im Kanton Uri beinhaltet, äussern wir uns in diesem Schreiben nur zu Massnahmen, welche den Kanton Schwyz betreffen.

**Zusammenfassung der kantonalen Vernehmlassung**

Auf Grund der eingegangnen Stellungnahmen kann festgestellt werden:

Voruntersuchung: Der Bericht zur Voruntersuchung ist vollständig und nachvollziehbar. Auswirkungen auf die Umwelt sind soweit auf Stufe Voruntersuchung bekannt, beschrieben. Es sind keine Ergänzungen für den Bericht zur Voruntersuchung notwendig.

Pflichtenheft für Hauptuntersuchung erste Stufe: Für das Pflichtenheft sind Ergänzungen notwendig.

## Gesamtbetrachtung der Umweltverträglichkeit für den Kanton Schwyz

Ein bedeutender Teil der bestehenden sowie der neu geplanten Kraftwerksanlagen liegt auf Kantonsgebiet des Kantons Schwyz. Im Rahmen der Hauptuntersuchung 1. Stufe sind diese Anlagen gesamthaft zu betrachten und die Umweltbilanz ist entsprechend auszuscheiden. Für eine ausgeglichene Umweltbilanz sind Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen notwendig. Diese sind vollständig auf dem Gebiet des Kantons Schwyz zu erbringen. Es ist deshalb eine Gesamtbetrachtung der Umweltverträglichkeit für sämtliche Kraftwerksanlagen welche auf Schwyzer Kantonsgebiet liegen, separat zu erstellen.

### 1. Prüfung der Voruntersuchung und des Pflichtenheftes auf Vollständigkeit

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung.

Behörde	Fachbereich	VU vollständig?	Pflichtenheft vollständig?	Datum	Bemerkungen
Gemeinde Schwyz	Kommunales	Ja	Ja	15.04.2011	Keine Bemerkungen
Gemeinde Muotathal	Kommunales	-	-	-	-
Bezirk Schwyz	Oberflächengewässer	-	-	-	-
Amt für Umweltschutz	Gewässerschutz	Ja	Ergänzungen	24.04.2011	Siehe 2.1
Amt für Umweltschutz	Grundwasserschutz	Ja	Ergänzungen	29.03.2011	Siehe 2.2
Amt für Umweltschutz	Bodenschutz	Ja	Ja	11.04.2011	Keine Bemerkungen
Amt für Umweltschutz	Belastete Standorte	Ja	Ergänzungen	07.03.2011	Siehe 2.3
Amt für Umweltschutz	Abfälle / Deponien	Ja	Ja	07.03.2011	Siehe 2.4
Amt für Umweltschutz	Lärmschutz	Ja	Ja	14.03.2011	Bemerkungen
Amt für Wasserbau	Hochwasserschutz	Ja	Ergänzungen	15.04.2011	Siehe 2.5
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Natur- und Landschaftsschutz	Ja	Ergänzungen	18.04.2011	Siehe 2.6
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Jagd und Fischerei	Ja	Ergänzungen	18.04.2011	Siehe 2.7
Amt für Wald und Naturgefahren	Forstrecht	Ja	Ergänzungen	14.04.2011	Bemerkungen
Amt für Wald und Naturgefahren	Naturgefahren	Ja	Ja	14.04.2011	Siehe 2.8
Amt für Raumentwicklung	Raumplanung	Ja	Ja	07.03.2011	Keine Bemerkungen
Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz	Störfallvorsorge	Keine Zuständigkeit	Keine Zuständigkeit	16.03.2011	Keine Bemerkungen
Hochbauamt	Energiefachstelle	Ja	Ja	07.04.2011	Keine Bemerkungen
Amt für Landwirtschaft	Landwirtschaft	Ja	Ja	28.03.2011	Keine Bemerkungen

Zu folgenden Fachbereichen wurden **Bemerkungen** angebracht:

#### Lärmschutz

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Baulärm-Richtlinie des BAFU (2000) gemäss USG-VV für den Lärmschutz auf Baustellen verbindlich ist.

## **Forstrecht**

Da für das Projekt voraussichtlich Waldflächen gerodet werden müssen, ist gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) vor Erteilung einer Rodungsbewilligung das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

## **2. Hinweise zur Vollständigkeit der Voruntersuchung und zum Pflichtenheft**

Gemäss § 47 Abs. 2 USG-VV bzw. Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 21 UVPV nehmen das Amt für Umweltschutz und allfällige weitere Amtsstellen Stellung zum UVB. Die Vernehmlassung bei den eingangs aufgeführten Stellen führt zu folgenden Hinweisen ((H) dienen der Erläuterung / Orientierung / Präzisierung), Empfehlungen ((E) beziehen sich auf Unklarheiten und offene Fragen) sowie Anträgen zur Ergänzung des Pflichtenheftes im UVB.

### **2.1 Gewässerschutz (Oberflächengewässer)**

#### **Restwasser**

Da ein grosser Teil des Einzugsgebietes der Muota in sehr ausgeprägten Karstgebieten liegt, ist ein besonderes Augenmerk auf die Versickerungen zu legen. Insbesondere ist aufzuzeigen, mit welcher Methodik der Anteil von Versickerungen am Abflussgeschehen untersucht wird.

**Antrag 1:** Aufzeigen der Methodik, mit welcher der Anteil der Versickerungen am Abflussgeschehen bestimmt wird. Die kantonalen Amtsstellen sollen informiert werden, bevor mit den Messungen begonnen wird.

Auch bei Gewässern welche temporär trocken fallen ist eine Restwassermenge zu prüfen. Besonders, wenn landschaftliche, touristische oder naturschützerische Gründe dafür sprechen. Es kann sinnvoll sein, Fassungen an kleineren Bächen aufzuheben, da sich dies positiv auf die Gesamtbewertung des Projektes auswirken dürfte.

**Antrag 2:** Restwassermenge ist auch bei temporär trocken fallenden Gewässern zu prüfen.

Für die Ermittlung des  $Q_{347}$  und somit für die Einschätzung der benötigten Restwassermenge wird die Einrichtung von neuen Messstellen vorgeschlagen, welche die Niederwasser- und Mittelwasserperiode (aber nicht die Hochwasserspitzen) erfassen.

**Antrag 3:** An den neuen Messstellen sind auch die Hochwasserspitzen zu erfassen. Die entsprechenden Daten liefern wertvolle Informationen über die natürliche Dynamik des Gewässers und sind für die Erstellung der geplanten Strauraumpühlungs- und Dotierungskonzepte von Nutzen.

Im Zusammenhang mit den prognostizierten Klimaveränderungen ist auch von einer Veränderung der Niederschlagsmengen und -intensitäten, den Speicher- und Abflussbedingungen auszugehen. Für die Kapazität der Anlagen, aber auch im Zusammenhang mit der Restwasserfrage können diese Änderungen relevant werden. Die zukünftig zu erwartenden Abflüsse sollen entsprechend der bestehenden Prognosen modelliert und Aussagen zum Einfluss auf die Restwassersituation gemacht werden.

**Antrag 4:** Modellierung allfälliger Veränderungen der Hydrologie im Zusammenhang mit der Klimaveränderung.

**Antrag 5:** Mittels den Makrozoobenthos-Untersuchungen soll aufgezeigt werden, wie sich das Artenspektrum und die Biomasse durch eine neu geschaffene Restwassersituation verändert bzw. bei heu-

te bereits bestehenden Restwasserstrecken gegenüber dem Ausgangszustand verändert wurde. Das Pflichtenheft ist entsprechend anzupassen.

**(E)** Saisonal angepasste Restwasserdotierungen sind einer statischen Dotierwassermengen vorzuziehen. Das Restwasserregime soll sich an den natürlicherweise auftretenden Abflussschwankungen und den Anforderungen der entsprechenden Zielarten orientieren.

**Antrag 6:** Bei bestehenden und zukünftigen Restwasser- und Schwall-Sunk-Strecken ist aufzuzeigen, ob Nährstoffeinträge bestehen, welche zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen. Falls solche Fälle festgestellt werden, sind Massnahmen im betroffenen Einzugsgebiet vertraglich abzusichern, mit welchen die Nährstoffeinträge vermindert werden können.

**Antrag 7:** Bei den geplanten Dotierversuchen ist nicht nur die biologische, sondern auch die chemische Wasserqualität zu untersuchen.

**Antrag 8:** Bei den Dotierungsvarianten sollen ebenfalls die wirtschaftlichen Aspekte aufgezeigt werden (dotierwasserbedingte Produktionsminderung, Veränderung Gestehungskosten, Reduktion Wasserzinsen).

#### **Schwall Sunk / Geschiebehaushalt**

**(H)** Art. 83 GSchG regelt die Sanierung des Geschiebehaushalts und des Schwall-Sunk-Regimes bestehender Kraftwerksanlagen: Neukonzessionierungen sind jedoch wie neue Anlagen zu behandeln. Im UVB ist aufzuzeigen wie diese nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer verhindert werden können - unabhängig von der kantonalen Sanierungsplanung.

#### **Spülungen**

**(H)** Neben der Ausarbeitung eines möglichst umweltverträglichen Spülregimes (Spülzeit, -dauer, massgebender Abfluss, Nachspülung, maximale Menge an Feststoffen, Schwall-Sunk-Regime etc.) können alternativ auch geeignete Ablagerungsstandorte geprüft werden, an welchen das Sediment deponiert werden kann (die Erstellung von Deponiestandorten wird auch mit dem Ausbau der Speicherbecken relevant werden).

#### **Gewässerrenaturierungen, Ersatzmassnahmen, Unterhalt**

**(E)** Im Zusammenhang mit Betrachtungen der Ökomorphologie und des Gewässerraumes sollen auch Gewässerstrecken ausgewertet werden, welche renaturiert bzw. aufgewertet werden können. Insbesondere ist dies wichtig für die Bilanzierung von Ersatzmassnahmen. Für Gewässer an welchen entsprechende Aufwertungen vorgenommen werden ist auch aufzuzeigen, wie zukünftig Pflege und Unterhalt der Gewässer geregelt werden, und wie damit die Aufwertungen nachhaltig gesichert werden können.

**Antrag 9:** Ersatzmassnahmen sind als solche klar auszuweisen und in einer Bilanz aufzuführen. Sie sind mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern vertraglich soweit zu sichern, dass sie innerhalb der Gesamtbewertung berücksichtigt werden können.

#### **Glattalpsee**

**Antrag 10:** Für den Glattalpsee sind in der Hauptuntersuchung die hydrologischen Grundlagen (Wasserbilanz, Wasserdargebot, Versickerungen, usw.) auszuweisen.

**Antrag 11:** Für den Glattalpsee soll die Habitatverfügbarkeit für benthische Organismen und Wasserpflanzen im Zustand nach der Sohlenabdichtung modelliert werden.

**Antrag 12:** Für die Uferhabitate ist abzuklären, welchen Einfluss die Pegelschwankungen des Pumpbetriebs auf Flora und Fauna haben.

**Antrag 13:** Im Pflichtenheft Grundwasser und Quellen wird auf den Einfluss der Abdichtung des Glattalpsees eingegangen. Wir erachten es als wichtig, dass auch die Restwasserfrage der von den Quellen gespeisenen Vorfluter geklärt wird.

### **Pumpspeicherung**

(E) Pumpspeicherkraftwerke benötigen Bandenergie um das Wasser in die Speicher zu pumpen. Diese Energie, welche wesentlich für den Betrieb der Anlagen ist, wird ausserhalb des UVB Perimeters produziert und üblicherweise vom Kraftwerksbetreiber eingekauft. Es ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen die benötigte Energie produziert wird und wie deren Umweltbilanz ausfällt. Allenfalls ist ein Energiestandard einzuhalten, welcher den heute in der Schweiz üblichen Umweltaforderungen an die entsprechende Produktionsweise entspricht, oder es ist Strom zu wählen, dessen Umweltverträglichkeit durch ein unabhängiges Zertifikat belegt ist.

### **Ausgangszustand**

Bei der Bioindikation werden für die Bestimmung des Ausgangszustandes Untersuchungsstellen oberhalb der geplanten Bauwerke ausgewählt.

**Antrag 14:** Es sind die gemachten Annahmen für den Rückschluss auf den Ausgangszustand plausibel zu begründen und allfällige Unsicherheiten/ Schwächen der Methodik aufzuzeigen.

Für die Beurteilung der Veränderungen am Gewässerraum wird eine Bilanz zwischen Ist- und Betriebszustand vorgeschlagen.

**Antrag 15:** Für die Bilanzierung der Veränderungen am Gewässerraum ist der *Ausgangszustand* anstatt dem Ist-Zustand zu betrachten.

## **2.2 Grundwasserschutz**

Abdichtung Glattalpsee: Die unter Punkt 8.4 aufgeführten Abklärungen sollten den Fragestellungen bezüglich Hydrogeologie gerecht werden. Wir empfehlen, den Kataster der zu untersuchenden Quellen sowie das Konzept der Messungen auf der Gemeinde Muotathal öffentlich aufzulegen, damit allenfalls bis anhin nicht erfasste Quellen gemeldet werden können. Ebenso ist das Einverständnis der Quelleigentümer zum Überwachungsprogramm einzuholen.

(E) Das Kataster der zu untersuchenden Quellen sowie das Konzept der Messungen soll bei der Gemeinde Muotathal öffentlich aufgelegt werden.

Stufe Wängi - Lipplisbüel: Sofern der Wängibach zwischen der geplanten Sperre Wängi und der bestehenden Fassung Grund kein Wasser in den Untergrund verliert, wird der Speicher Wängi keinen Einfluss auf die Hydrogeologie haben. Ist aber heute eine erhebliche Versickerung festzustellen, ist abzuklären, auf welche Quellen der Minderertrag des Baches Einfluss haben wird und in welchem Masse.

**Antrag 16:** Abklärung der Hydrogeologie des Wängibaches zwischen der geplanten Sperre Wängi und der Fassung Grund.

Literatur: Es sei noch auf die folgenden Publikationen hingewiesen: Bögli: *Das Hölloch und sein Karst*, A la Baconnière, 1970; Behrens, Bögli, Hötzl, Käss, Kraus, Leibundgut, Maurin, Moser, Rajner, Rank, Stichler, Zojer, Zözi: *Hydrogeologische Untersuchungen im Karst des hinteren Muotales (Schweiz)*, Sonderdruck aus Steirische Beiträge zur Hydrogeologie, Jahrgang 1981, Graz, 1981; Jeannin, Wildberger, Rossi: *Multitracin Versuche 1992 und 1993 im Karstgebiet der Sil-*

beren, Sonderdruck aus Beiträge zur Hydrogeologie, Band 46, Graz, 1995, Joanneum Research. Diese drei Publikationen sind im Amt für Umweltschutz greifbar.

### **2.3 Belastete Standorte / Bodenschutz**

**Antrag 17:** Kap. 7.10 Altlasten: Die im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorte 04\_A101 Deponie Tristel, 04\_A107 Deponie Stöck und 04\_A108 Deponie Selgis sind nebst den im Bericht vorgesehenen Standorten ebenfalls in die Abklärungen einzubeziehen.

### **2.4 Abfälle / Deponien**

**(H)** Kap. 7.12 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe: Es sind die ungefähren Kubaturen der hauptsächlichlichen Massenströme in einer Massenbilanz aufzuzeigen, die Verwertungs- und Entsorgungsströme sind anzugeben.

### **2.5 Wasserbau**

#### **Anlageteile und Projektaktivitäten**

Gemäss der BUWAL Richtlinie UVP von Wasserkraftanlagen (BUWAL 1998) sind Anlageteile aufzuzeigen und in ihrer Funktion zu beschreiben. Bei Unterhalt oder Ausfall von Anlageteilen wird das daraus resultierende Risiko ersichtlich. Den Risiken sind Relevanzen zuzuordnen. Bei Bedarf sind Massnahmen aufzuzeigen, welche Umwelteinwirkungen wirksam einzudämmen vermögen. Bei der Projektaktivität unterstützen graphische Darstellungen für vorgesehene Pumpregimes das Verständnis für die Auswirkung auf den Seewasserspiegel und somit auf die Umwelt.

**Antrag 18:** Aufzeigen der Pumpenregime und Pegelschwankungen bei den Pumpspeicherbecken und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.

#### **Restwassermengen**

Die Frage der Restwassermenge ist für jeden betroffenen Abschnitt vollständig zu beantworten. Berechnungsergebnisse sind vor Ort zu verifizieren. Die Karstproblematik des Einzugsgebietes ist zu berücksichtigen. Restwasser-Nullstrecken sind nachzuweisen.

Aus Sicht des Kantons bestehen keine „temporären Bäche“. Zu Fliessgewässern zählt das Amt für Wasserbau alle Oberflächengewässer mit einem natürlichen Einzugsgebiet und vertikalem Strömungsvektor. Zur Zuteilung zu einem Fliessgewässer ist der Aspekt der zeitweisen Wasserführung nicht relevant.

**Antrag 19:** Verifizierung der berechneten Restwassermengen für jeden Abschnitt vor Ort.

**(H)** Überarbeitung des Begrifflichkeiten betr. der Definition der Fliessgewässer.

#### **Ausbau Glattalpsee**

**(H)** Mit dem Ausbau des Glattalpsees werden zusätzliche Wassermengen gefasst. In der Folge könnte der heutige, natürliche Abfluss reduziert werden. Falls dies mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist, soll aufgezeigt werden, welche Korrekturmassnahmen zur Behebung dieser negativen Auswirkungen vorgesehen sind.

#### **Betrieb**

**(H)** Für den gesetzeskonformen Umgang mit Geschiebe und Schwemmgut ist der Konzessionär zuständig. Er hat aufzuzeigen, wie er die Auflandungsproblematik in Stauräumen handhabt.

#### **Störfall**

**Antrag 20:** Für sämtliche denkbaren Störfälle (Art. 5 StAG) sollen Massnahmen aufgezeigt

werden, welche Schäden an der Umwelt verhindern.

#### **Konzessionsende**

**Antrag 21:** Der Bericht soll aufzeigen, zu welchen Massnahmen sich der Konzessionär bei Konzessionsende bzw. Stilllegung der Anlagen verpflichtet.

#### **Konzessionsdauer**

**(H)** Bedenkt man die rasante und einschneidende Veränderung des Umweltbewusstseins und der gesetzlichen Anpassungen in den vergangenen 30 Jahren, erachtet es das Amt für Wasserbau als angebracht, die gesetzlich maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren zu hinterfragen.

#### **Art. 15a EnG**

**(H)** Ob die nationale Gesellschaft dem Konzessionär die vollständigen Kosten für umgesetzte Massnahmen (Art. 15a EnG) erstattet, kann vom Amt für Wasserbau zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden; dasselbe gilt für ähnliche finanzielle Fragestellungen wie z.B. Art. 83 GSchG und Art. 10 BGF. Das Amt für Wasserbau schlägt vor, diese Fragen ausserhalb des UVBs auszuhandeln. Bei einer Neukonzessionierung sind die bestehenden Anlagen grundsätzlich als neue Anlagen zu beurteilen.

### **2.6 Natur- und Landschaftsschutz**

In der vorliegenden Voruntersuchung mit Pflichtenheft für den UVB sind die relevanten Aspekte aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutz enthalten. In Ergänzung zu den bereits im Bericht enthaltenen Angaben ergeben sich zu den Wasserfassungen Vorderer Läckibach, Grossbodenbach und Clubhüttenbach auf der Glattalp jedoch folgende Bemerkungen: Kernstück des Flachmoores von nationaler Bedeutung Nr. 2709 'Glattalp' bildet der Schafpferchboden, ein Verlandungsmoor, welches durch die Jahrzehnte zurückliegende Melioration immer mehr austrocknet. Neben den Entwässerungsgräben, welche das Moor beeinträchtigen, fehlt offensichtlich ein genügender Wasserzufluss aus der Umgebung, da die drei zufließenden Bäche gefasst und ohne Restwasser unterirdisch abgeleitet werden. Im Rahmen einer Neukonzessionierung muss die Auswirkung der Wasserfassungen und des damit fehlenden Wasserzuflusses auf das Flachmoor von nationaler Bedeutung eingehend untersucht werden. Zudem sind Massnahmen zur Verbesserung der Situation in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz auszuarbeiten. Für die betroffenen Zuflüsse ist eine genügende Restwassermenge zu definieren, auch wenn es sich nur um temporäre Gewässer handelt. Das Pflichtenheft ist in den Abschnitten 'Hydrologie' und 'Flora, Fauna, Lebensräume' entsprechend zu ergänzen.

**Antrag 22:** Untersuchung der Auswirkungen der Wasserfassungen auf den Wasserzufluss zum Schafpferchboden.

**Antrag 23:** Für die Zuflüsse zum Schafpferchboden ist auch dann eine genügend grosse Restwassermenge zu definieren, wenn es sich um temporär fließende Gewässer handelt.

### **2.7 Jagd und Fischerei**

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei weist darauf hin, dass der Einfluss der Fassungen der Gewässer NF1-NF4 und des Schmallauibaches auf die Strecke Muota nach AGB Sahlboden in der HU 1. Stufe auch aufgezeigt werden soll. Diese Restwasserstrecke fällt heute im oberen Bereich oft trocken und gilt deshalb nicht als Fischgewässer. Ob die trocken fallende Strecke mit Dotierungen verkürzt werden kann, ist aufzuzeigen.

**Antrag 24:** Untersuchung der Abflüsse und der Restwassersituation bei den Fassungen der Gewässer NF1-NF4 und des Schmallauibaches.

## 2.8 Naturgefahren

Die integrale Naturgefahrenkarte für das Einzugsgebiet der Muota liegt vor, ist aber noch nicht öffentlich. Sie kann beim Amt für Wald und Naturgefahren eingesehen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass für verschiedene vorhandene und geplante Anlageteile ergänzende Untersuchungen zur Naturgefahrensituation nötig sind. Diese sind von im Naturgefahrenmanagement fachlich anerkannten Büros auszuführen.

Der Fachbereich Naturgefahren kann bei Fragen der Naturgefahrenbeurteilung beratend mitwirken (Pflichtenhefte, vorhandene Gefahrengrundlagen, geeignete Methoden und Verfahren, qualifizierte Büros).

**(E):** Ergänzende Untersuchungen betreffend der Naturgefahrensituation von vorhandenen und geplanten Anlagenteilen mit dem Fachbereich Naturgefahren diskutieren.

## 3. Weiteres Vorgehen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist vollständig. Für das Pflichtenheft für die 1. Stufe der Hauptuntersuchung sind Ergänzungen notwendig. Wir ersuchen den Gesuchsteller deshalb, die erforderlichen Abklärungen und Ergänzungen gemäss Punkt 2 in der bevorstehenden Hauptuntersuchung vorzunehmen.

Freundliche Grüsse  
**Amt für Umweltschutz**



Urs Eggenberger  
Vorsteher

**Amt für Umweltschutz**  
Gewässerschutz



Jan Landert  
Sachbearbeiter

Kopie:

- AWB
- ANJF
- AWN
- ARE
- HBA, Energiefachstelle
- AMFZ, Störfallvorsorge
- AFL
- Bezirk Schwyz
- Gemeinde Schwyz
- Gemeinde Muotathal
- Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG
- Amt für Umweltschutz Kanton Uri